



# Allgemeiner Turn- und Sportverein Kronach e.V.

## BEITRITTSERKLÄRUNG

Ich erkläre hiermit meinen / unseren Beitritt zum ATSV Kronach e.V.

Name: \_\_\_\_\_ Vorname: \_\_\_\_\_

Geburtsdatum: \_\_\_\_\_ Telefon: \_\_\_\_\_

Adresse: \_\_\_\_\_

ggf. Erziehungsberechtigter: \_\_\_\_\_

Abteilung: \_\_\_\_\_

Als weitere Mitglieder werden gemeldet:

	Name:	Vorname:	Geburtsdatum:
2)	_____	_____	_____
3)	_____	_____	_____
4)	_____	_____	_____
5)	_____	_____	_____
6)	_____	_____	_____

Für die Mitgliedschaft gilt die Vereinssatzung in der gültigen Fassung. Die Beiträge werden nach der aktuellen Beitragsordnung berechnet. Der erste Beitrag wird fällig mit dem Eintritt in den Verein. (siehe auch unter <http://www.atsv-kronach.de/satzung.html>)

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

\* bei Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren Unterschrift eines Erziehungsberechtigten

### SEPA-Lastschriftmandat

Ich ermächtige den ATSV Kronach e.V., Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die vom ATSV Kronach e.V. auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Kontoinhaber : \_\_\_\_\_

Straße und Hausnummer : \_\_\_\_\_

Postleitzahl und Ort : \_\_\_\_\_

**Kreditinstitut :** \_\_\_\_\_ **BIC:** \_\_\_\_\_

**IBAN:** \_\_\_\_\_

oder **BLZ:** \_\_\_\_\_ **Kontonummer :** \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des Kontoinhabers



# Allgemeiner Turn- und Sportverein Kronach e.V.

Alte Ludwigstädter Straße 10, 96317 Kronach

Homepage: [www.atstv-kronach.de](http://www.atstv-kronach.de) E-mail : [info@atstv-kronach.de](mailto:info@atstv-kronach.de)

Bankverbindung: Sparkasse Kronach IBAN: DE12 7715 0000 0240 0525 97

## Vereinsatzung (Stand 06.04.2011)

### § 1 Name des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Allgemeiner Turn- und Sportverein Kronach.“
2. Der Sitz des Vereins ist Kronach.
3. Der Verein soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Kronach eingetragen werden.

### § 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke auf dem Gebiet der Leibeserziehung und des Sports.
2. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Die zur Verfügun

stehenden Mittel werden ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke verwendet. Es werden keine Ausgaben getätigt, die dem Vereinszweck fremd oder unverhältnismäßig sind.

### § 3 Mitgliedschaft

- 1.1 Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
- 1.2 Zu Ehrenmitgliedern können auf Antrag solche Personen ernannt werden, welche sich um die sportlichen Belange im allgemeinen oder um den Allgemeinen Turn- und Sportverein Kronach besonders verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie alle anderen Mitglieder.

2. Der Beitritt zum Verein erfolgt durch eine schriftliche Beitrittsklärung. Der Jahresbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Er kann auch in mindestens halbjährlichen Raten entrichtet werden und ist im Voraus zu zahlen.

3. Der Austritt aus dem Verein kann nur in schriftlicher Form mit einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Jahresende (31.12) erfolgen. Die Austrittserklärung ist an den Vorstand zu richten.
4. Der Ausschluss erfolgt bei vereinschädigendem Verhalten durch die Vorstandschaft.
5. Ein Einspruch erfolgt über den Turnrat.
6. Der Turnrat entscheidet mit einfacher Mehrheit.

### § 4 Organe des Vereins

1. Die Jahreshauptversammlung
2. Die Vorstandschaft
3. Der Turnrat

### § 5 Die Jahreshauptversammlung

1. Der Vorsitzende beruft die Jahreshauptversammlung durch schriftliche Benachrichtigung ein. Die Benachrichtigung muss mindestens 14 Tage vorher erfolgen.
2. Die Jahreshauptversammlung hat einmal im Jahr stattzufinden.

3. Die Tagesordnung muss mindestens enthalten:

- 3.1 Bericht des Vorsitzenden
  - 3.2 Bericht des Kassiers
  - 3.3 Bericht der Kassenprüfer
  - 3.4 Berichte der Fachwarte
  - 3.5 Beschluss von Satzungsänderungen
  - 3.6 Entlastung der Vorstandschaft und Neuwahlen laut Satzung
- 3.7 Über die Beschlüsse der Jahreshauptversammlung ist ein Protokoll zu führen
4. Die Wahl des 1. Vorsitzenden erfolgt in geheimer Wahl.

### § 6 Die Vorstandschaft

1. Die Vorstandschaft besteht aus:
- |                                      |                         |
|--------------------------------------|-------------------------|
| 1.1 dem 1 Vorsitzenden               | 1.6 dem Oberturnwart    |
| 1.2 dem 2. (stellvert.) Vorsitzenden | 1.7 dem Fraueturnwart   |
| 1.3 dem 3. (stellvert.) Vorsitzenden | 1.8 dem Pressewart      |
| 1.4 dem Kassier                      | 1.9 bis zu 4 Beisitzern |
| 1.5 dem Schriftführer                |                         |
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. (stellvert.) Vorsitzende und der 3. (stellvert.) Vorsitzende

Unsere Satzung wurde am 26.03.2014 den Erfordernissen zur weiteren Anerkennung als gemeinnütziger Verein angepasst. Sie finden diese unter <http://www.atstv-kronach.de/satzung.html>

wobei jedem von ihnen Einzelvertretungsbefugnis erteilt wird, von der aber im Innenverhältnis der 2. oder 3. Vorsitzende von dieser Befugnis nur Gebrauch machen darf, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.

3. Die Vorstandsmitglieder werden jeweils auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.

### § 7 Der Turnrat

Der Turnrat besteht aus dem Vorstand und den Fachwarten.

### § 8 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### § 9 Auflösung

Bei der Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine gleichgeartete gemeinnützige Organisation, die von der Stadt Kronach benannt wird. Sollte eine derartige Benennung nicht erfolgen, fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Kronach.

## Beitragsordnung

### § 1 Mitgliedsformen

Es bestehen folgende Mitgliedschaftsformen:

1. Mitgliedschaft Erwachsene
2. Mitgliedschaft von Kindern
3. Mitgliedschaft von Jugendlichen
4. Familienmitgliedschaft
5. Fördermitgliedschaft

### § 2 Erwachsene

Als Erwachsener gelten natürliche Personen ab 18 Jahren.

### § 3 Kinder

Als Kind gilt jede natürliche Person bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres.

### § 4 Jugendliche

Als Jugendlicher gilt jede natürliche Person ab 14 Jahren bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, und darüber hinaus maximal bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres, sofern sie sich in Ausbildung befinden, Kriegs- oder Zivildienst leisten.

### § 5 Familien

Als Familie gelten die Lebenspartner sowie die zu deren gemeinsamen Haushalt gehörenden Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, und darüber hinaus, sofern sie sich in Ausbildung befinden, Kriegs- oder Zivildienst leisten. Vereinsmitglieder sind nur die dem Verein gemeldeten Mitglieder der Familie.

### § 6 Fördermitgliedschaft

Fördermitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden. Fördermitglieder nehmen nicht am aktiven Vereinsleben teil. Fördermitglieder können auf Wunsch zum Ende des Jahres einen Bescheinigung über die als Spenden geleisteten Förderbeiträge erhalten.

### § 7 Alter

Für das Beitragsjahr gilt das zu Beginn des Jahres erreichte Lebensalter

### § 8 Beiträge

1. Die Beiträge sind jährlich oder halbjährlich per Lastschriftfreizug zu errichten.
2. Die folgenden Beiträge gelten ab dem Beitragsjahr 2013:
  - a) Der Beitrag für eine Mitgliedschaft Erwachsener beträgt 55 € jährlich. Der Beitrag für den im gemeinsamen Haushalt lebenden Partner eines Vereinsmitglieds beträgt 30 €.
  - b) Der Beitrag für eine Mitgliedschaft eines einzelnen Kindes beträgt 35 €, für jedes weitere Kind einer Familie 23 € jährlich.
  - c) Der Beitrag für eine Mitgliedschaft eines einzelnen Jugendlichen beträgt 40 €, für jedes weitere Kind einer Familie 35 € jährlich.
  - d) Der Beitrag für eine Familienmitgliedschaft beträgt 85 € jährlich.
  - e) Der Beitrag für einen Fördermitgliedschaft ist vom Fördermitglied frei wählbar, beträgt jedoch mindestens 50 € jährlich.
  - f) Für Arbeitslos gewordene Mitglieder, Kriegs- oder Zivildienstleistende und Rentner kann der Beitrag auf Antrag reduziert oder ausgesetzt werden. Dies geschieht im Einvernehmen mit dem Vorstand.